

Brüssel, den 16. März 2016 (OR. en)

7149/16

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0073 (NLE)

UD 61 AELE 14

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 133 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt zu den Änderungen des Übereinkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 133 final.

Anl.: COM(2016) 133 final

7149/16 /pg



Brüssel, den 10.3.2016 COM(2016) 133 final

2016/0073 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt zu den Änderungen des Übereinkommens

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ihre Durchführungsverordnung und ihre Delegierte Verordnung (UZK-Paket) werden ab dem 1. Mai 2016 gelten. Das UZK-Paket tritt an die Stelle der derzeitigen Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung des Rates.

Das gemeinsame Versandverfahren ist eine Ausweitung des Unionsversandverfahrens auf die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens. Daher muss das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren geändert werden, um es an das UZK-Paket über die Unionsversandregelungen anzupassen.

Diese Änderung wird eine möglichst einheitliche und harmonisierte Anwendung der Versandvorschriften in der Europäischen Union und in den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens ermöglichen.

Das Verfahren zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts der Union zum Entwurf eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren dürfte verhältnismäßig reibungslos verlaufen, da der Inhalt auf kürzlich vereinbarten Unionsregeln basiert.

Mit Blick auf die Rechtsgrundlage für die Anwendung des geänderten gemeinsamen Versandverfahrens ab dem Inkrafttreten der neuen EU-Zollvorschriften wird vorgeschlagen, den Entwurf eines Ratsbeschlusses als Grundlage für die Änderung des Übereinkommens zu nehmen.

Die Kommission wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses anzunehmen und den Beschluss an den Rat weiterzuleiten.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit der Änderung soll das Übereinkommen an die Unionsversandregelungen im UZK-Paket angepasst werden, das ab dem 1. Mai 2016 gelten wird.

Mit dieser Anpassung soll die Funktionsweise des gemeinsamen Versandverfahrens zwischen den Vertragsparteien verbessert werden, indem die Anwendung der Vorschriften durch die jeweiligen nationalen Zollbehörden stärker vereinheitlicht wird. Die Verbesserungen sollten zu substanziellen und konkreten Vorteilen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen führen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

SUBSIDIARITÄT

UND

Rechtsgrundlage

Artikel 15 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union (gemeinsame Handelspolitik).

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist die einzig mögliche.

Die vorgeschlagene Maßnahme bringt keine finanziellen Kosten mit sich.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA.

Es gibt kein anderes angemessenes Instrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Die Mitgliedstaaten wurden zum Entwurf des Beschlusses Nr. X/2016 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" zur Änderung des Übereinkommens im Fachbereich "Zollrechtlicher Status und Versandverfahren" des Ausschusses für den Zollkodex konsultiert und stimmten zu; die Vertragsparteien des Übereinkommens wurden im Rahmen der EU-EFTA-Arbeitsgruppe "Gemeinsames Versandverfahren" konsultiert und stimmten zu.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung:

Befürwortende Stellungnahme.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

• Folgenabschätzung

Die Anpassung des Übereinkommens an die Unionsversandregelungen im UZK-Paket, das ab dem 1. Mai 2016 gilt, erfolgt aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften der Union. Eine gesonderte Folgenabschätzung bezüglich der Anpassung des Übereinkommens ist daher überflüssig.

Die Anpassung wird weitere Erleichterungen beim Versand, die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Behörden und Wirtschaftsbeteiligte, eine Verringerung der Kosten und möglicherweise eine Zunahme des Handels mit sich bringen.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Wie beim UZK-Paket werden die Rechtsvorschriften, unterstützt durch eine optimale Architektur und Planung für IT-Entwicklungen, mit diesem Vorschlag besser auf bestehende Geschäftspraktiken abgestimmt und werden gleichzeitig die Verwaltungsverfahren für Behörden und private Beteiligte vereinfacht.

Grundrechte

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt.

• Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Der Vorschlag enthält Änderungen der Bestimmungen des Übereinkommens, seiner Anlagen und der Anhänge zu diesen Anlagen. Die Änderungen konzentrieren sich auf die Anpassung der Bestimmungen an das UZK-Paket.

2016/0073 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt zu den Änderungen des Übereinkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 15 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren¹ (im Folgenden das "Übereinkommen") ist der mit dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden der "Gemischte Ausschuss") ermächtigt, im Wege von Beschlüssen Änderungen des Übereinkommens und der Anlagen zu empfehlen und zu beschließen.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union² und ihr Delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt gelten ab dem 1. Mai 2016 und führen einen modernisierten Rahmen für Zollverfahren, einschließlich des Versandverfahrens, ein.
- (3) Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Handels zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens sollte das gemeinsame Versandverfahren, um es effizienter und schneller zu machen, so weit wie möglich an das Unionsversandverfahren angepasst werden, das in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und im Delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt festgelegt ist. Zu diesem Zweck sind sowohl inhaltliche als auch terminologische Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen unerlässlich.
- (4) Um ausreichende Klarheit herzustellen, ist eine terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und an den Delegierten Rechtsakt und den Durchführungsrechtsakt erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden der

ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

¹

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

EU-EFTA-Arbeitsgruppe "Gemeinsames Versandverfahren" und "Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr" vorgelegt und in der Arbeitsgruppe erörtert, die dem Text vorab zustimmte.

(5) Daher sollte der Standpunkt der Union zu der vorgeschlagenen Änderung auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzt wurde (im Folgenden der "Gemischte Ausschuss"), zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen des Übereinkommens basiert auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses.

Geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses können die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss zustimmen.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident